



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1345 Status: öffentlich Datum: 12.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Jugendhilfeplanung hier: unbegleitete minderjährige Ausländer UMA

**Sachverhalt:**

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist am 01.11.2015 in Kraft getreten. Die tagesaktuellen Daten der (vorläufig) in Obhut genommenen und sich in Anschlusshilfen befindenden UMA (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Unterbringungsform, Zuweisungen durch Landesverteilstelle) werden in der Sitzung vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1346 Status: öffentlich Datum: 12.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Jugendhilfeplanung hier: Sachstand zur Auslastung und Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen

**Sachverhalt:**

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Trägern über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bemisst sich die jährliche Förderhöhe nach der Anzahl der zum Stichtag 01.03. im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die aus den Meldungen der Kita-Träger zum Stichtag 01.03.2016 ersichtliche aktuelle Auslastung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die weitere Entwicklung der Geburtenjahrgangsstärken werden in der Sitzung präsentiert.

Die Präsentation ist als Anlage zu dieser Vorlage im PDF-Format über das Kreistags- und das Bürgerinformationssystem im Internet abrufbar.

In Vertretung

(Colshorn)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1347 Status: öffentlich Datum: 12.05.2016
Termin	Beratungsfolge:	
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Jugendhilfeplanung hier: Bericht über die Umsetzung des Projektes „Gut ankommen in Niedersachsen!“,

**Sachverhalt:**

Mit dem Projekt "Gut ankommen in Niedersachsen!" unterstützt das Land Niedersachsen Angebote für Flüchtlingsfamilien. Dafür stellt die Landesregierung zusätzliche Fördergelder - in Höhe von insgesamt 650.000 Euro - für zunächst 12 Monate zur Verfügung. Hiervon steht dem Landkreis ein anteiliger Betrag in Höhe von 25.000,00 € zur Verfügung. Mithilfe zusätzlicher Kreismittel wird auf einen Gesamtbetrag von 31.250,00 € aufgestockt. Die Mittel sind zweckgebunden zur Durchführung von Projekten des Ankommens von Flüchtlingsfamilien und deren Lebenssituation.

Mit Hilfe dieser Mittel soll das bestehende Angebot der Willkommensbesuche für Neugeborene im Landkreis auf Flüchtlingsfamilien mit Kindern im Alter von bis zu 6 Jahren ausgeweitet werden.

Nähere Informationen zur konkreten inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung des Projektes werden in der Sitzung präsentiert.

Die Präsentation ist als Anlage zu dieser Vorlage im PDF-Format über das Kreistags- und das Bürgerinformationssystem im Internet abrufbar.

In Vertretung

(Colshorn)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1348 Status: öffentlich Datum: 12.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD/GRÜNE/WFB-Gruppe vom 08.03.2013: Erstellung einer "Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt"

**Sachverhalt:**

Die Kreistagsgruppe SPD – Bündnis 90/ Die Grünen – WFB stellte mit Schreiben vom 8. März 2013 den Antrag, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde zu erarbeiten.

Mit Beschluss des Kreistags vom 13.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung Jugendamt - Landesschulbehörde unter Hinzuziehung der entsprechenden Gremien auf dem schnellstmöglichen Weg auszuarbeiten und über den Sachstand bei der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu berichten.

Zum Ende des Jahres 2012 wurde der im Jahre 2011 begonnene Dialog mit der Landesschulbehörde wieder aufgenommen. Zwischen Jugendamt und den für den Landkreis zuständigen schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde wurde sich im Rahmen eines Arbeitstreffens am 03.04.13 darauf verständigt, dass

- eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich einer möglichst effizienten Zusammenarbeit innerhalb vorhandener Ressourcen themenbezogen und abschnittsweise erarbeitet werden soll (u. a. Aufzeigen der jeweiligen rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit im SGB VIII und NSchG, gegenseitiger Erwartungshaltungen, Klärung von Auftrags- und Zuständigkeitsfragen, Schnittstellen, Kooperationsprobleme, Lösungsmöglichkeiten in Einzelfällen)

und

- zu jedem Abschnitt eine Abstimmung stattfinden soll, zu der aus jeder Schulform eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter hinzugezogen werden soll. Die Landesschulbehörde wird entsprechende Schulleiter/innen benennen.

In einem ersten Schritt wurde die *Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* erarbeitet. Der Entwurf dieser Kooperationsvereinbarung wurde in einem Treffen am 05.06.2013 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Darüber hinaus wurde sich darauf verständigt, dass das Jugendamt in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung anbietet. Im Februar 2014 wurden in Bremervörde und in Rotenburg entsprechende Informationsveranstaltungen unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Bathke durchgeführt, an denen Schulleiter/innen, schulfachliche Dezernenten, Dezernent III und Leitungskräfte des Jugendamtes teilnahmen. Die Kosten für die Schulung hat der Landkreis getragen.

Die *Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2013 vorgestellt. Sie ersetzt die Vereinbarung aus 2008 und ist nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Datum vom 11.11.2013 in Kraft getreten.

Im nächsten Schritt wurde in mehreren Sitzungen eine *Kooperationsvereinbarung bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII* ausgearbeitet. Die endgültige Fassung wurde in einem Treffen am 18.06.2014 zwischen den beteiligten Personen des Jugendamtes, den schulfachlichen Dezernenten der Landesschulbehörde und den Schulleitern bzw. Schulleiterinnen der verschiedenen Schulformen erörtert und abgestimmt. Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2014 vorgestellt und ist nach Unterzeichnung beider Vertragspartner mit Datum vom 30.12.2014 in Kraft getreten.

In einem dritten Schritt wurde in mehreren Sitzungen eine *Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben* erarbeitet.

Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Dabei ist Prävention integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs.

Die Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben soll die bisherige Förderung von Schulen für Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention nach Nr. 1.2.7 der Verwaltungshandreichung 5.4 Förderung der Jugendarbeit ersetzen. Sie soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Vereinbarungsentwurf sieht vor, den prozentualen Anteil der Förderung von 20% auf 50% zu erhöhen sowie die förderfähigen Maßnahmen um die Themen Stärkung der Medienkompetenz und Förderung der Sozialkompetenz zu erweitern.

Gegenüberstellung:

Verwaltungshandreichung 5.4 - Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben

<b>Förderung nach</b>	<b>Verwaltungshandreichung 5.4</b>	<b>Kooperationsvereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben</b>
Förderfähige Präventionsmaßnahmen	Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention	Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention  Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz  Maßnahmen zur Förderung der Sozialkompetenz.
Höhe der Förderung	20% der Gesamtkosten max. 500 € pro Maßnahme  Überschreitet Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.	50% der Gesamtkosten max. 500 € pro Maßnahme max. Fördersumme pro Schule 1000 € pro Jahr  Überschreitet Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.
Antragstellung bis	31.03. des Jahres	31.01. des Jahres
Bewilligung bis	31.05. des Jahres	01.03. des Jahres vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung
Verwendungsnachweis bis	2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Für Maßnahmen, die im Dezember enden bis 31.01. des Folgejahres.	2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Für Maßnahmen, die im Dezember enden bis 31.01. des Folgejahres.

Nach der Verwaltungshandreichung 5.4 haben in den Jahren 2013 bis 2016 durchschnittlich jährlich ca. 16 Schulen ca. 22 Anträge gestellt. Die durchschnittliche Förderung pro Maßnahme betrug ca. 300 €. Die Gesamtfördersumme betrug jährlich durchschnittlich ca. 6.500 €, im Jahr 2016 ca. 8.000 €

Nach Einschätzung der Landesschulbehörde werden nach der neuen Vereinbarung künftig mehr Schulen Anträge stellen. Davon ausgehend, dass ca. 50% der Schulen im Landkreis (= 34 Schulen) Anträge auf Förderung stellen, wäre mit einem Fördervolumen zwischen ca. 20.000 € bis ca. 25.000 € jährlich zu rechnen.

Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben wird zugestimmt.

Luttmann

# **Entwurf**

## **Vereinbarung**

**zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme)  
– Jugendamt –  
und  
der Niedersächsischen Landesschulbehörde  
zur Förderung präventiver Aufgaben**

## **Vereinbarung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,  
Außenstelle Rotenburg  
– im Folgenden „Schule“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 14 und 81 SGB VIII  
sowie gemäß § 25 NSchG folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Kooperationsauftrag**

(1) Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Prävention ist integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG).

(3) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 1 und 2 SGB VIII. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

(4) Angesichts immer komplexer werdender Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, der Zunahme von Risiko- und Gefährdungssituationen und neuer Erziehungsunsicherheiten von Eltern ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im präventiven Bereich zu verstärken und verbindlich zu vereinbaren. Diese Vernetzung ist Voraussetzung für ein nachhaltiges und abgestimmtes Vorgehen. Sie trägt zur besseren Förderung und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäß § 81 SGB VIII, § 25 NSchG sowie ergänzend auf Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums.

(5) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten, die altersgerechte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten voraus.

### **§ 2 Verständnis von Prävention**

Zwischen Schule und Jugendamt besteht ein gemeinsames Verständnis von Prävention. Prävention (lat. praevenire, „zuvorkommen, vorbeugen, verhüten“) zielt im pädagogischen Kontext auf die Förderung erwünschter Verhaltensweisen sowohl individuell als auch in

gruppendynamischen Prozessen ab. Präventionsangebote sollen zielführend und nachhaltig sein.

### **§ 3 Ziel der Vereinbarung**

Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln, die zu konstruktiven Lösungen bei alltäglichen Lebensproblemen befähigen. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs. Handlungsleitend ist die Grundannahme der Individualität eines jeden Menschen und damit verbunden die Einübung von Wertschätzung und Akzeptanz den Mitmenschen gegenüber.

### **§ 4 Umsetzung der Vereinbarung**

(1) Jugendhilfe und Schule fördern nachhaltige Präventionsmaßnahmen, die in den Schulen bis Klasse 10 der allgemein bildenden Schulen und der Berufseinstiegsschule der berufsbildenden Schulen zu folgenden Schwerpunktthemen angeboten werden: Sucht- und Gewaltprävention, Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz.

(2) Schulen, die sich eines der vorgenannten Schwerpunktthemen annehmen, erarbeiten hierzu ein Konzept und informieren den/die schulfachliche/n Dezernenten/in. Die Maßnahmen können schulform- bzw. altersübergreifend durchgeführt werden. Zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen kann sich die Schule externer Anbieter bedienen. Dabei sollen fundierte, zielgerichtete Maßnahmen/Programme von bewährten Anbietern/anerkannten Institutionen ausgewählt werden. Das Jugendamt und der Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde stehen den Schulen beratend bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung.

(3) Das Jugendamt gewährt Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die Förderbeträge prozentual bei allen antragstellenden Schulen gekürzt werden. Die Verwaltungshandreichung 5.1 des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln findet allgemein Anwendung.

(4) Das Jugendamt stellt Fördermittel in Höhe von bis zu 50% - maximal 500 € - pro Maßnahme zur Verfügung. Die maximale Fördersumme pro Schule beträgt für alle beantragten Präventionsmaßnahmen 1000 € pro Jahr. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung.

### **§ 5 Antragsverfahren**

(1) Die Schulleitung stellt beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung der Präventionsmaßnahme. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.01. eines Jahres zu stellen.

(2) Die Bewilligung des Antrags erfolgt - vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung - bis zum 01.03. eines Jahres. Die bewilligte Präventionsmaßnahme ist bis zum Ende des laufenden Jahres durchzuführen und abzurechnen.

(3) Dem Antrag sind das Konzept zur geplanten Präventionsmaßnahme der Schule sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(4) Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

(5) Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

(6) Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Präventionsmaßnahme vorzulegen. Für Maßnahmen, die im Dezember enden, ist der Verwendungsnachweis bis 31.01. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

(7) Die im Anhang aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

## **§ 6 Evaluation**

(1) Die Präventionsmaßnahme wird durch die Schule evaluiert. Die Evaluation ist in dem Sachbericht des Verwendungsnachweises aufzunehmen.

(2) Die durchgeführten Präventionsmaßnahmen werden von den beiden Vertragspartnern jeweils nach Ablauf eines Jahres ausgewertet.

## **§ 7 Vereinbarung**

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner zum 01.01.2017 in Kraft.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

-----  
(Luttmann)

-----  
(Niedersächsische Landesschulbehörde)

## **Anhang**

Anlage 1 : Antrag Präventionsmaßnahme

Anlage 2: Finanzierungsplan Präventionsmaßnahme

Anlage 3: Gliederung für den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises

**An den  
Landkreis Rotenburg (W.)  
Jugendamt  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (W.)**

**Antragsteller (Schule):**

**Termin: 31. 3.**

(Anschrift, Kontaktperson, Telefon, E-Mail)

**Antrag auf Förderung einer Präventionsmaßnahme nach der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur gemeinsamen Wahrnehmung präventiver Aufgaben**

Schwerpunktthema:

- Sucht- und Gewaltprävention
- Stärkung der Medienkompetenz
- Förderung der Sozialkompetenz

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme (Name, Ort, Zeitraum):

2. Ziel und Zielgruppe:

3. ggf. Name, Anschrift des externen Anbieters zur Durchführung der Präventionsmaßnahme:

- Das Konzept der Präventionsmaßnahme ist beigefügt.
- Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben, Einnahmen) ist beigefügt.
- Die Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur gemeinsamen Wahrnehmung präventiver Aufgaben habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Mir ist bekannt, dass mit dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen wird (weder dem Grunde noch der Höhe nach) und dass aus der Zustimmung noch kein Anspruch auf Förderung entsteht. Sollte die Maßnahme nicht stattfinden, teile ich dies dem Jugendamt unverzüglich mit.

---

(Datum, Unterschrift)

Anlage 2

Finanzierungsplan

Name/ Träger:

Projekt/ Maßnahme:

Planung für das Jahr:

Einnahmen Vorjahr:	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Einnahme	Betrag
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil:	-
Summe:	0,00 €

Einnahmen Förderjahr:	
Art der Einnahme	Betrag
Mittel von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden	Betrag
Eigenmittel	Betrag
Eigenanteil:	-
Summe:	0,00 €

Ausgaben:	
(Nur wenn das Projekt im Vorjahr durchgeführt wurde)	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Ausgaben Förderjahr:	
Art der Ausgabe	Betrag
Summe:	0,00 €

Differenz: 0,00 €

Differenz: 0,00 €

**Anlage 3**

**Gliederung für den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises**

**Zahlen – Daten – Fakten**

Wie oft und wo hat das Angebot stattgefunden?

Wie viele Teilnehmer-(innen) hatte das Angebot?

Aus welcher/n Klassen kamen die Schüler/innen?

Welche Kooperationen mit anderen Trägern haben stattgefunden?

**Bewertungen - Einschätzungen**

Wie bewerten Sie die Präventionsmaßnahme? (erfolgreich/nicht erfolgreich?)

**Wenn erfolgreich:**

Woran machen Sie den Erfolg fest?

Erkennen Sie nachhaltige Wirkungen/(Lern) -erfolge bei den Schülern/Schülerinnen?

**Wenn weniger erfolgreich:**

Worauf führen Sie dies zurück?

Welche Veränderungen müsste das Angebot erfahren, um Erfolg zu haben?

Welche Kooperationen wären hilfreich?



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1352 Status: öffentlich Datum: 12.05.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.05.2016	Jugendhilfeausschuss			
01.06.2016	Kreisausschuss			
16.06.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04 Förderung der Jugendarbeit

**Sachverhalt:**

Die Verwaltungshandreichung 5.04 Förderung der Jugendarbeit wurde zuletzt durch Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014 neugefasst.

Nach dieser Verwaltungshandreichung fördert der Landkreis Maßnahmen von Trägern der freien Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. mit § 74 SGB VIII jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der vorliegende Entwurf enthält in Nr. 1.2.7 Abs. 1 o.g. Verwaltungshandreichung die Streichung der Sätze:

„Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.“

Die Streichung ist erforderlich, da die Förderung von Präventionsmaßnahmen in Schulen künftig in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendamt – und der Nds. Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben geregelt ist.

Gültige Verwaltungshandreichung 5.04	Neufassung Verwaltungshandreichung 5.04
<p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20% der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 € Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen. Antragsteller können hier auch Schulen sein. Der Antrag ist durch die Schulleitung zu stellen.</p>	<p><u>1.2.7 Präventionsmaßnahmen</u></p> <p>(1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20% der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 € Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.</p>

Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltungshandreichung soll die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 10.07.2014 ersetzen und zum 01.01.2017 in Kraft treten.

**Beschlussvorschlag:**

Der anliegenden Neufassung der Verwaltungshandreichung 5.04 „Förderung der Jugendarbeit“ wird zugestimmt.

Luttmann

## Entwurf

### Verwaltungshandreichung 5.04 "Förderung der Jugendarbeit"

#### **1. Allgemeine Förderung**

- (1) Der Landkreis Rotenburg (W.) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides. Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

#### **1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages) bzw. § 72a SGB VIII (Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen). Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) des Trägers sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.
- (2) Nach dieser Richtlinie werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.) haben, gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber für einen im Landkreis aktiven Träger mitarbeiten, werden ebenfalls gefördert.
- (3) Der Landkreis Rotenburg (W.) übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Landkreise und kreisfreien Städte im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg (OKD-Konferenz vom 01.08.2002 in Celle) die Bezuschussung einzelner Teilnehmer/innen aus angrenzenden Landkreisen. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmer/innen aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist von dem Träger der Maßnahme für diese Teilnehmer/innen ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen.
- (4) Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen. Mindestens ein/e Gruppenleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) oder durch Berufsausbildung für die Jugendarbeit qualifiziert sein.
- (5) Klassenfahrten sowie Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.
- (6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.

## **1.2 Förderungsfähige Maßnahmen**

### **1.2.1 Freizeiten, Fahrten und Zeltlager**

- (1) Freizeiten werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 6,00 € pro Tag gefördert.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.
- (3) Voraussetzungen:
  - a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen
  - b) gefördert werden höchstens 28 Tage
  - c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert

### **1.2.2 Internationale Begegnungen**

- (1) Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die
  - sozio-kulturellen Eigenarten,
  - politischen und wirtschaftlichen Systeme und
  - geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen.
- (2) Um die Internationalen Begegnungen von allgemeinen Auslandsfreizeiten unterscheiden zu können, ist eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.
- (3) Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert. Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 8,00 € gefördert.
- (4) Gefördert werden Maßnahmen von Trägern mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.). Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen Träger durchgeführt wird.
- (5) Bei Internationalen Begegnungen im Ausland
  - a) soll die Maßnahme mindestens 5 Übernachtungen einschließen
  - b) werden höchstens 21 Tage gefördert
  - c) werden pro Maßnahme maximal 50 Personen gefördert
- (6) Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei
  - a) mindestens 3 Übernachtungen
  - b) für maximal 15 Tage
  - c) für maximal 50 Personenan den gastgebenden Träger aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 4,00 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.

### **1.2.3 Aus- und Weiterbildung**

- (1) Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen die Teilnehmenden für ihre pädagogische Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden. Sie sollen sich am Runderlass des Nds. Sozialministeriums zum Erwerb der Jugendleiter/inCard (RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) orientieren.
- (2) Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 4,00 € pro Person und Lehrgangstag.

### **1.2.4 Informations- und Studienfahrten**

Informations- und Studienfahrten werden mit 4,00 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert. Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.

### **1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial**

- (1) Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt.
- (2) Nicht gefördert werden Fahrzeuge, Computer, Büroausstattungen und Trainingsgeräte sowie Verbrauchs- und Bastelmaterial.
- (3) Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

### **1.2.6 Bau und Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten**

- (1) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Einrichtungen von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten können anerkannte Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Städte und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei der Zuschuss pro Maßnahme maximal 20.000 € beträgt. Gegen Nachweis werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.
- (2) Förderbeträge unter 200 € werden nicht ausgezahlt.
- (3) Anträge sollen bis zum 15. 08. des Vorjahres schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nicht spätestens am 15. 10. des Vorjahres schriftlich mit den notwendigen Unterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan, Nutzungskonzept) vorliegen, werden nicht berücksichtigt. Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises Rotenburg (W.) begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis Rotenburg (W.) hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

### **1.2.7 Präventionsmaßnahmen**

- (1) Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Träger der Maßnahme entstehen.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Konzept der Maßnahme sind beizufügen.

### **1.3 Verfahren**

- (1) Der Zuschussbedarf für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.5 muss bis zum 31. 05. des laufenden Jahres, bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn beim Jugendamt des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. Der Antrag ist formlos zu stellen und muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten.
- (2) Der Träger erhält eine Eingangsbestätigung und ein Formular für den Verwendungsnachweis.
- (3) Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt frühestens ab dem 31.05. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden.
- (5) Gehen im Ausnahmefall Anträge erst nach dem 31.05. ein, so können diese erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Für Maßnahmen nach 1.2.6 und 1.2.7 gelten die dort genannten Fristen.
- (7) Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.

### **1.4 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungshandreichung ersetzt die bisherige Verwaltungshandreichung 5.04 vom 10.07.2014 und tritt am 01.01.2017 in Kraft.